



01277 Dresden · Basteistraße 10

Telefon 0351 / 25 44 8-0
Telefax 0351 / 25 44 8-50
www.torsten-schuh.de
kanzlei@torsten-schuh.de

MANDANTEN - R U N D S C H R E I B E N

BERATUNGSBRIEF II / 2019

1. MINIJOB IM EHEGATTENBETRIEB: KEINE FIRMENWAGENNUTZUNG

Mit dem BFH Urteil vom 10.10.2018 wurde beschlossen, dass die Überlassung eines Firmen-PKW zur Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung, im Rahmen eines Minijobs unter Ehegatten, dem Fremdvergleich nicht standhält.

Der BFH ist der Auffassung, dass ein Arbeitgeber nur bereit ist, einem Arbeitnehmer einen PKW zur Privatnutzung zu überlassen, wenn sich der Aufwand zzgl. des Barlohns als Gegenleistung für die zur Verfügung gestellte Arbeitskraft als angemessen erweist.

Bei hohem Gehalt wirkt sich der Umfang der Privatnutzung auf den Aufwand des Arbeitgebers geringer aus als bei einem niedrigen Gehalt. Bei einem Gehalt auf Minijob-Basis ist der Aufwand des Arbeitgebers somit abhängig vom Umfang der Privatnutzung des Arbeitnehmers. Bei steigender Privatnutzung ist der Aufwand des Arbeitgebers im Vergleich zum Gehaltsaufwand unverhältnismäßig und somit nicht fremdüblich.

Durch diese Fremdunüblichkeit wird der Arbeitsvertrag, im Fall des Ehegatten-Arbeitgeber, steuerlich nicht anerkannt und die Lohnkosten sowie die Kosten für das Fahrzeug nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

2. VORHALTUNG VON A1-BESCHEINIGUNGEN BEI DER BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN IM AUSLAND

Seit dem 1. Januar 2019 wurden die Regelungen bezüglich des Vorhaltens einer A1-Bescheinigung verschärft.

Die sogenannte A1-Bescheinigung wird benötigt, um nachzuweisen, dass der jeweilige Arbeitnehmer in Deutschland sozialversichert ist.

Jeder Arbeitnehmer braucht für jede einzelne Tätigkeit im Ausland eine gesonderte A1-Bescheinigung, welche stets mitzuführen ist.

In letzter Zeit ist es gehäuft zu Kontrollen insbesondere in den Staaten Österreich und Frankreich gekommen. In diesen Ländern werden Bußgelder von bis zu 2.000,00 € pro entsandtem Arbeitnehmer, sowie insgesamt bis zu 500.000,00 € Bußgeld festgesetzt.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, rechtzeitig vor der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Ausland eine solche A1-Bescheinigung zu beantragen.

Zurzeit kann die Beantragung noch bis einschließlich 30. Juni 2019 in Papierform direkt bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden. Die Antragsformulare sind auf den entsprechenden Internetseiten der Krankenkassen zu finden. Ab Mitte des Jahres 2019 erfolgt die Beantragung der A1-Bescheinigung zwingend auf elektronischem Wege.

Die A1-Bescheinigung für Arbeitnehmer, welche im Ausland eingesetzt werden, kann sodann maschinell durch die Lohnbuchhaltung beantragt werden.

3. REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR SOLARANLAGEN

Seit dem 31.01.2019 besteht eine Verpflichtung, alle ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommenen Solaranlagen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme in dem hierfür neu eröffneten Marktstammdatenregister elektronisch anzumelden. Diese Registrierung muss dabei zwingend über das Webportal

www.marktstammdatenregister.de

erfolgen. In diesem Register müssen sowohl das Datum der Inbetriebnahme als auch die technischen Daten der Anlage hinterlegt werden. Diese Verpflichtung betrifft neben Solaranlagen auch Windanlagen, KWK-Anlagen sowie alle weiteren Akteure des Strom- und Gasmarktes.

Für Anlagen, welche am 31.01.2019 bereits in Betrieb waren, besteht hierbei eine Übergangsfrist zur Registrierung bis zum 31.01.2021. Die Netzbetreiber werden hierzu an jeden Anlagenbetreiber ein entsprechendes Informationsschreiben versenden. Da aufgrund der Masse der Nachmeldungen der Bestandsanlagen davon auszugehen ist, dass das Webportal anfangs sehr stark frequentiert sein wird, sollte angesichts der Frist bis zum 31.01.2021 nach Empfehlung des Marktstammdatenregisters abgewartet werden, bis dieses Informationsschreiben eingeht.

Sofern die Solaranlage zusammen mit einem Batteriespeicher betrieben wird, muss dieser separat beim Marktstammdatenregister angemeldet werden.

Hierbei muss beachtet werden, dass für diese Anmeldung für Bestandsanlagen nur eine Frist bis zum 31.12.2019 gilt.

Die Registrierung selbst erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt meldet sich der Betreiber der Anlage selbst an. Anschließend meldet der nunmehr registrierte Betreiber seine eigenen Anlage(n) an. Hierbei muss jede Anlage sowie auch jeder Batteriespeicher getrennt angemeldet werden.

4. NEUES VOM GELDMARKT

Tendenz:

Die EZB lässt den Geldhahn weiter offen. Die Zinsen bleiben wohl bis auf weiteres auf dem sehr niedrigen Niveau.

Trotz der nach wie vor günstigen Zinsen, lassen Sie sich nicht zu unüberlegten Investitionen hinreißen.

Aktuelles Zinsbarometer („Topkonditionen“):			
Kontokorrentkredite	5,0	-	7,0 %
Darlehen 5 Jahre Festschreibung	1,0	-	1,9 %
Darlehen 10 Jahre Festschreibung	1,2	-	2,5 %
variabler Zinssatz		ca.	2,2 %
(Nominalzinssatz) Die obigen Zinssätze gelten insbesondere für Wohnungsbaudarlehen. Darlehen im gewerblichen Bereich sind ca. 0,5 % teurer.			

T. Schuh
Rechts- und Steuerkanzlei

Haftungsausschluss:

Der Inhalt dieses Beitrages wurde in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Völlinger & Partner nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Beitrag ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.